



# Die wichtigsten Unterschiede im Handelsvertreterrecht der EU- Mitgliedstaaten



CDH-Webinar  
17. Februar 2017



Ass.Jur. Marta Zelewska, LL.M.  
Referentin Internationale Abteilung  
Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und  
Vertrieb (CDH) e.V.



# Harmonisierung des Handelsvertreterrechts durch RiLi 86/653/EWG

- Rechtsvereinheitlichung durch Handelsvertreterrichtlinie vom 18.12.1986
- Nationale Gesetze nicht identisch
- unterschiedliche Auslegung durch Rechtsprechung



# Möglichkeiten der nationalen Abweichung

## **Kapitel I.2.2. Definition eines Handelsvertreters**

Die Mitgliedsstaaten haben das Recht dafür zu sorgen, dass die Richtlinie nicht für die Personen gilt, deren Tätigkeit als Handelsvertreter vom Gesetz des jeweiligen Staates als untergeordnet/zweitrangig erachtet wird.

## **Kapitel III.7.2. Ausschließlichkeit/Exklusivität**

Die Mitgliedsstaaten sollen in ihrer nationalen Gesetzgebung festlegen, ob der Handelsvertreter ein Alleinvertretungsrecht für ein(en) bestimmtes/n (geografisches/n) Gebiet/Bezirk oder eine Kundengruppe haben kann.

## **Kapitel IV.15.3. Kündigungsfrist**

Die Mitgliedsstaaten können entscheiden, ob die Kündigungsfristen nach dem vierten Jahr ab Beginn des Vertrages verbindlich sein sollen, d. h. ob die Kündigungsfrist nach dem vierten Vertragsjahr vier Monate, nach dem fünften Jahr fünf Monate, nach dem sechsten und den folgenden Vertragsjahren sechs Monate betragen soll.



# Möglichkeiten der nationalen Abweichung

## **Kapitel IV.16. Fristlose Kündigung**

Die Mitgliedsstaaten können in ihrer nationalen Gesetzgebung festsetzen, dass unter bestimmten Umständen eine fristlose Kündigung des Vertretungsvertrages/ Vertragsauflösung möglich ist.

## **Kapitel IV.17.1. Ausgleich/Abfindung**

Die Mitgliedsstaaten sollen in ihrer nationalen Gesetzgebung festlegen, ob der Handelsvertreter eine Ausgleichszahlung nach Kündigung des Vertretungsvertrages (seitens der vertretenen Firma) erhält.

## **Kapitel IV.20. Nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung**

Die Mitgliedsstaaten können von der strikten Definition der Wettbewerbsbeschränkung, wie sie in der Richtlinie bestimmt ist, abweichen. In ihrer nationalen Gesetzgebung können die Mitgliedsstaaten die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der Wettbewerbsbeschränkungen beschränken oder die Gerichte ermächtigen, die für die Parteien aus einer derartigen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen zu reduzieren.



## Definition des Handelsvertreters

„Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im folgenden Unternehmer genannt) den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abzuschließen“

“For the purposes of this Directive, ‘commercial agent’ shall mean a self-employed intermediary who has continuing authority to negotiate the sale or the purchase of goods on behalf of another person, hereinafter called the ‘principal’, or to negotiate and conclude such transactions on behalf of and in the name of that principal”

Zwei Entscheidungen des frz. Cour de Cassation (Cour de Cassation 09.12.2014 und Cour de Cassation 20.01.2014), wonach Handelsvertreter “Verhandlungsmacht” haben muss; d.h. dass die Vorschriften über die Handelsvertretung nicht auf Dienstleister anwendbar sind, die nicht befugt sind, Verträge mit den Kunden selbst zu verhandeln.

→ Vom Vorliegen einer solchen Befugnis ist auszugehen, wenn etwa der Handelsvertreter die Preise oder die besonderen Verkaufsbedingungen mit den Kunden frei verhandeln darf. Ein Handelsvertreter, der nicht oder nicht mehr über diesen tatsächlichen Verhandlungsspielraum verfügt, läuft Gefahr, seinen Handelsvertreterstatus und dadurch insbesondere seinen Ausgleichsanspruch zu verlieren.



# Definition des Handelsvertreters

Richtlinie stellt ausdrücklich nur Warenvertreter unter ihren Schutz. Das Handelsvertreterrecht folgender EU-Staaten ist nicht nur auf Warenvertreter beschränkt:



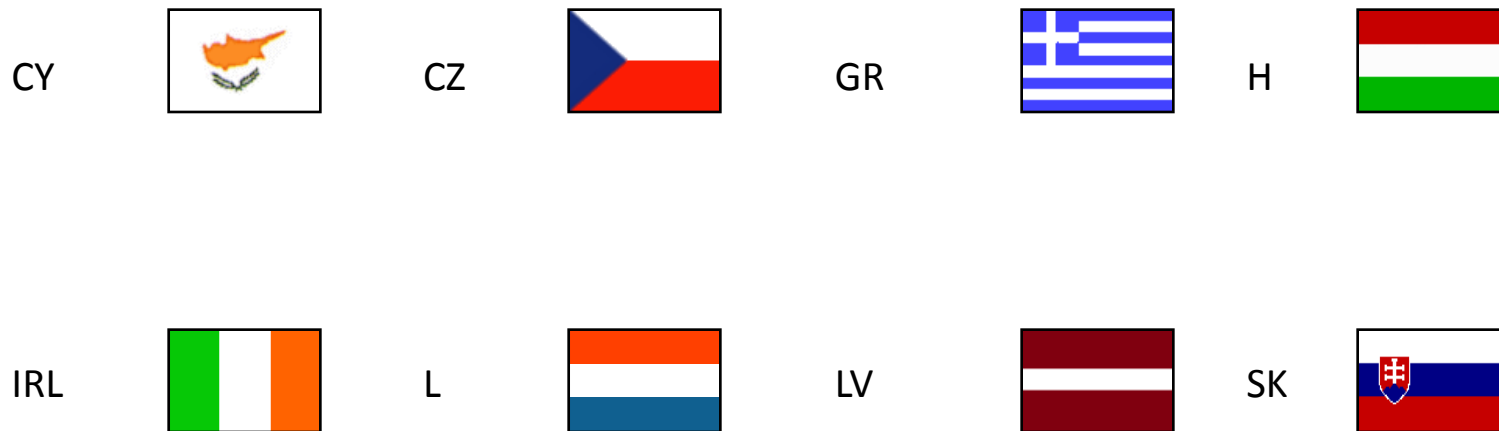


# Zustandekommen des Handelsvertretervertrages

## Schriftformerfordernis

Die Handelsvertreterrichtlinie überlässt es den Mitgliedsstaaten, ob der Vertrag nur in schriftlicher Form oder auch formfrei gültig ist. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Schriftform für die Vereinbarung einer Wettbewerbsklausel zwingend von der Richtlinie vorgeschrieben ist.

Länder mit Schriftformerfordernis:





# Zustandekommen des Handelsvertretervertrages

Schriftformerfordernis

Mitgliedstaaten können aber für einzelne Vertragsklauseln die Schriftform vorschreiben:

z.B. Übernahme einer Delkredereverpflichtung, u.a. in:



z.B. Befristung des Vertrages in:



z.B. Haftungsbeschränkung des HV in:

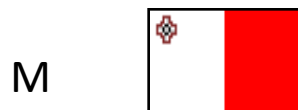






## Bezirks- oder Alleinvertretung

Alleinvertretung = Soll der Handelsvertreter nicht nur allein tätig werden können, muss das somit im Vertrag anders geregelt werden





# Bezirks- oder Alleinvertretung

Bezirksvertretung = Soll der Handelsvertreter darüber hinaus als Alleinvertreter eingesetzt werden, muss dies ausdrücklich vertraglich vereinbart werden





# Bezirks- oder Alleinvertretung

## Oft verwendete Begriffe in englischsprachigen Verträgen

☺ „**Exclusive Agent**“: Kein Einsatz anderer Handelsvertreter im Vertragsgebiet; keine Direktgeschäfte des Prinzipals

☺ „**Sole Agent**“: Kein Einsatz weiterer Handelsvertreter, aber Direktgeschäfte des Prinzipals, die jedoch verprovisioniert werden müssten

☹ „**Non-exclusive Agent**“: Prinzipal behält sich das Recht vor, andere Handelsvertreter im Vertragsgebiet einzusetzen sowie selbst Direktgeschäfte vorzunehmen, ohne Auslösung einer Provisionspflicht

→ Trotz Bezeichnung des Handelsvertreters als „exclusive- oder sole agent“ ist eine Gesamtbetrachtung des Vertragswerkes vorzunehmen, insbesondere die Regelungen über provisionspflichtige Geschäfte



# Rechte & Pflichten des Handelsvertreters

Versicherungspflicht des Handelsvertreters:



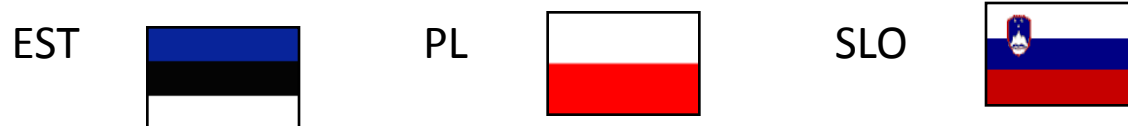
Verbot des Einsatzes von Untervertretern ohne Zustimmung:



Zurückbehaltungsrecht:











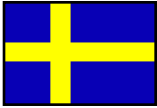


Gesetzliches Pfandrecht:





# Die Kontrollrechte des HV/Bucheinsicht

Folgende Länder kennen ein Recht auf Bucheinsicht:

A		D		DK		EST	
GB		LT		LV		M	
NL		PL		S		FIN	
SLO							



# Vertragsbeendigung

## gesetzliche Kündigungsfristen

Die Handelsvertreterrichtlinie enthält Vorgaben zu den Mindestkündigungsfristen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. So beträgt die Kündigungsfrist für das erste Vertragsjahr einen Monat, für das angefangene zweite Vertragsjahr zwei Monate, für das angefangene dritte und die folgenden Vertragsjahre drei Monate. Kürzere Fristen dürfen die Parteien nicht vereinbaren. Längere Kündigungsfristen dürfen vertraglich vereinbart werden, wenn sie für beide Parteien gleichermaßen gelten.

Die längste gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate bspw. in



In Litauen und Lettland bspw. vier Monate





In Frankreich und Großbritannien bspw. drei Monate





# Vertragsbeendigung

## Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

Deutsches Modell 	Französisches Modell 
<ul style="list-style-type: none"><li>- gleicht die Vorteile aus, die dem Hersteller verbleiben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entschädigung des Handelsvertreters für Einkommensnachteile</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Höchstbetrag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- kein Höchstbetrag</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausgleichsanspruch darf einen Jahresdurchschnittsbetrag der Vergütung der letzten 5 Jahre nicht überschreiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entschädigungshöhe beträgt i.d.R zwei Bruttojahresprovisionen, berechnet aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ermittlung der geworbenen Stammkunden</li><li>- Beweislast trägt Handelsvertreter</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- unabhängig von geworbenen Stammkunden</li><li>- Beweislast trägt Prinzipal (Bsp. Kein Schaden des HV)</li></ul>



# Vertragsbeendigung

## Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

- Entschädigungsanspruch:



- In F nicht bei Beendigung während der Probezeit (Cour de Cassation 23.06.2015)

- Ausgleichs- oder Entschädigungsanspruch:



- In B wird aufgrund einer Wettbewerbsabrede vermutet, das HV Kunden geworben hat und Prinzipal Vorteile hat
- In Großbritannien greift der Schadensersatz immer dann, wenn in dem Handelsvertretervertrag nicht ausdrücklich ein Ausgleichsanspruch vereinbart wurde.
- Achtung: die Berechnung der Entschädigung nach französischem Modell wurde in UK abgeschafft. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nun nach dem Wert der Handelsvertretung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, welches sich in der Praxis als sehr schwierig erweisen kann. Empfehlenswert ist daher die Vereinbarung des Ausgleichsanspruchs nach deutschem Modell





# Vertragsbeendigung

## Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

- Besonderheit in Italien:
- In Italien gelten zusätzlich die sog. Wirtschaftskollektivverträge („AEC“), die von Unternehmerverbänden einerseits und Handelsvertreterverbänden andererseits unterzeichnet wurden.
- die „AEC“ sind auf solche Verträge anwendbar, die zwischen Personen geschlossen werden, die jeweils Mitglied in einem Verband sind, der den AEC unterzeichnet hat, es sei denn, die Anwendbarkeit des AEC wird ausdrücklich im Vertrag vereinbart
- Die „AEC“ dienen u.a. der Ermittlung der Höhe des Ausgleichs. Dieser wird sowohl nach den Maßstäben der Wirtschaftskollektivverträge als auch nach den Maßstäben des Art. 1751 CC berechnet. Es ist dann die Berechnung anzuwenden, die dem Handelsvertreter das bessere Ergebnis, d.h. den höheren Ausgleich sichert. Damit gilt in Italien das sog. Günstigkeitsprinzip, das von Juristen auch Rosinentheorie genannt wird



# Vertragsbeendigung

Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

1. Komponente	2. Komponente	3. Komponente
immer geschuldet, auch bei Vertragsbeendigung durch HV	geschuldet bei nicht vom HV veranlasster oder nicht von ihm zu vertretender Vertragsbeendigung, mind. 1 Jahr Vertragslaufzeit	nur dann geschuldet, wenn der HV zu einer Umsatzsteigerung beigetragen hat
1 bis 4% auf alle während der Vertragslaufzeit gezahlten Provisionen, abhängig von der bisherigen Provisionshöhe	3 bis 4 % der entstandenen Provisionsansprüche, abhängig von der Dauer des Vertragsverhältnisses	abhängig vom Ausmaß der Umsatzsteigerung, zwischen 25 und 100% auf den Höchstbetrag gemäß Art. 1751 CC (entspricht § 89b HGB) abzüglich der geschuldeten Komponenten 1 und 2 (= Netto-Höchstbetrag)



# Vertragsbeendigung

## Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

- Ausgleichs-/Entschädigungsanspruchs muss nach RiLi innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden

### Achtung! Bei sogenannten Kettenverträgen:

Ein Kettenvertrag liegt vor, wenn ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag, wiederholt mit identischen oder wesentlich gleichem Inhalt und unveränderter äußerer Aufgliederung für einen weiteren bestimmten Zeitraum verlängert wird; i.d.R. werden dabei die nachfolgenden Verträge nicht erneut ausgehandelt.

Nach deutscher Rspr. werden solche Verträge als einheitliches, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Vertragsverhältnis angesehen. Folge: Kündigungsfrist und Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs richten sich nach der Gesamtdauer

### **Anders** etwa in Italien und Österreich:

Da die Vertragsparteien bei sog. "Kettenverträgen" immer wieder neue Verträge abschließen, muss der Handelsvertreter immer aufs Neue rechtzeitig nach Abschluss jedes Vertragsverhältnisses seinen Ausgleichsanspruch geltend machen, anderenfalls werden von ihm aufgebaute Neukunden zu Altkunden des Unternehmens.



# Vertragsbeendigung

Ausgleichsanspruch oder Entschädigung

Einige wenige EU-Staaten kennen einen vom Ausgleichs- und Entschädigungsanspruch für den Kundenstamm unabhängigen Schadensersatzanspruch für die Beendigung des Vertragsverhältnisses



nach spanischem und österreichischem Recht hat der HV unabhängig von einem Ausgleichsanspruch einen SE-Anspruch, wenn der Prinzipal einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag einseitig kündigt und die auf Anweisung des Herstellers getätigten Investitionen des HV sich nicht amortisiert haben



nach belgischem Recht hat der HV neben dem Ausgleichsanspruch auch einen Schadensersatzanspruch, wenn Ersterer den tatsächlich erlittenen Schaden nicht vollständig deckt



# Vertragsbeendigung

## Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Nachdem das Vertragsverhältnis beendet wurde, kann der Handelsvertreter in Konkurrenz zu seinem ehemaligen Unternehmen treten, indem er für einen Wettbewerbsunternehmer tätig wird. Diese Tätigkeit darf allerdings für eine gewisse Zeit beschränkt werden. Die Handelsvertreterrichtlinie gibt dafür die Voraussetzungen vor. Die Mitgliedstaaten dürfen zudem weitere Beschränkungen vorsehen.

Unzulässig in:



Alle EU-Staaten haben die Höchstdauer entsprechend der RiLi auf 2 Jahre beschränkt, außer:



1 Jahr



6 Monate

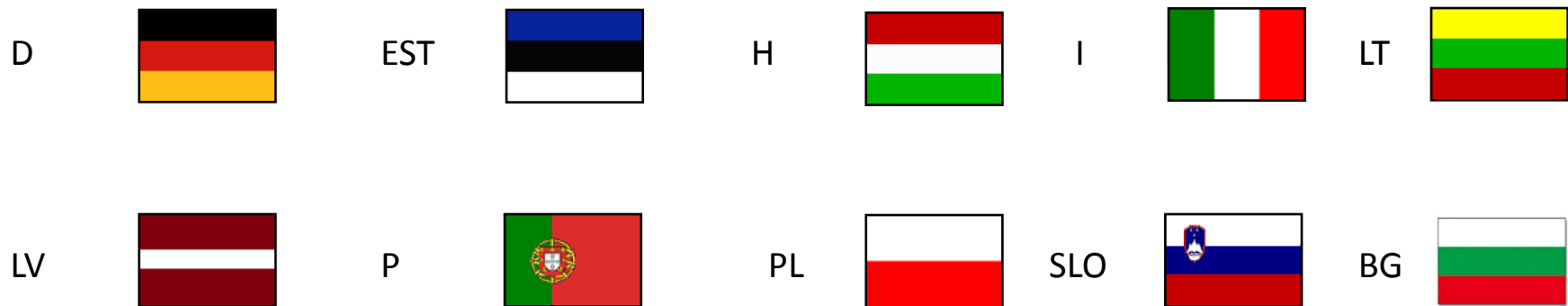
in B wird nachvertragliches Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn Hersteller den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt, oder wenn HV aus wichtigem Grund kündigt.



# Vertragsbeendigung

## Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

**Achtung!** Karenzentschädigung (= Entschädigung für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung) vorgesehen in:



In allen weiteren Ländern erhält der Handelsvertreter **keine** Entschädigung für die Dauer des nachträglichen Wettbewerbsverbots, sofern nicht anders vereinbart!



# Vertragsbeendigung

## Verjährung

Verjährungsfristen der EU-Staaten variieren von

3 Jahren in u.a.

A



D



PL



5 Jahre in u.a.

NL



6 Jahre in

GB



IRL



bis hin zu 10 Jahren in

F



I





# Anwendbares Recht

## 1) Rechtswahl getroffen

Die Parteien können das anwendbare Recht nach Art. 3 ROM I-VO ausdrücklich oder konkludent frei bestimmen. Indizien für eine konkludente Rechtswahl können u.a. sein: Vertragssprache, Gerichtsstand, Vereinbarung eines einheitlichen Erfüllungsortes

## 2) Keine Rechtswahl getroffen

Wird keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so trifft die ROM-I-VO eine Zuordnung zu einem bestimmten Recht eines Mitgliedsstaates. Für Handelsvertreterverträge gilt Art. 4 Abs. 1 b) der Rom I-Verordnung. Hiernach unterliegt der Handelsvertretervertrag als Dienstleistungsvertrag dem Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter/Vertragshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist der Ort von wo aus er seine Vertriebstätigkeit ausübt, also der Ort der Hauptniederlassung







# Gerichtsstand

## 1) Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand kann grundsätzlich von den Parteien frei gewählt werden; .u.U. Schriftform beachten

## 2) Keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen

Betreut der Handelsvertreter ein Vertretungsgebiet in der EU, bestimmt sich der Gerichtsstand nach Art. 7 Abs. 1 b) EuGVVO. Das bedeutet, dass der Gerichtsstand in dem EU-Mitgliedstaat liegt, in dem der Handelsvertreter seine vertragscharakteristische Leistung im Rahmen des ihm zugewiesenen Vertragsgebiets erbringt. Ist die Vertriebstätigkeit vom Handelsvertreter in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu erbringen, liegt der Gerichtsstand in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Handelsvertreter seinen Geschäftssitz hat, da er hier in der Regel den Schwerpunkt der Leistung erbringt.



# Fragen?





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!